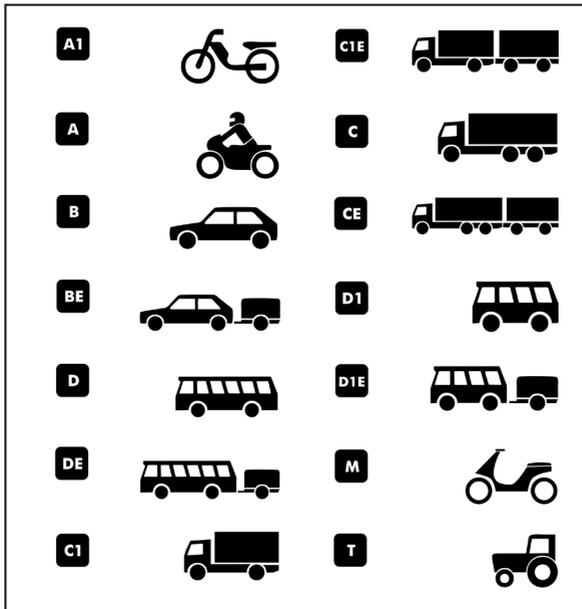


# Die neue Fahrerlaubnis-Verordnung Berechtigungen und Neuerteilung

Die Neuregelung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat insbesondere in zwei Bereichen zur Verwirrung in der Umsetzung geführt. Zum einen ist die Regelung des § 6 Abs. 6 FeV hinsichtlich der Regelung der Berechtigungen nicht eindeutig, zum anderen führt im Bereich der Neuerteilung die Regelung des § 76 Nr.11a FeV in der Bundesrepublik Deutschland zu unterschiedlichen Anwendungen. *Von Volker Kalus*



© vektorisiert/Fotolia

§ 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung beinhaltet einen detaillierten Überblick über die unterschiedlichen Fahrerlaubnisklassen

## Die allgemeine Berechtigung nach § 6 Abs. 6 FeV

Auf den ersten Blick ist die Regelung des § 6 Abs. 6 FeV, die durch Artikel 2 Nr.2 der 8. Änderungsverordnung in der folgenden Fassung getroffen wurde, in sich schlüssig und stringent: „(6) Fahr-

erlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 auf den Umfang der ab dem 19. Januar 2013 geltenden Fahrerlaubnisse nach Absatz 1.“

Grundsätzlich ist nach dem ersten Halbsatz davon auszugehen, dass Fahrerlaubnisinhabern alle Berechtigungen erhalten bleiben, die ihnen bis zum 18.1.2013 erteilt wurden. Das beinhaltet sowohl die Fahrerlaubnisklassen, die durch Ausbildung und Prüfung erworben wurden, als auch die Berechtigungen die ihnen als Einschlussberechtigung oder durch Schlüsselzahlen zugewiesen wurden. Hier soll eindeutig ein Besitzstandsschutz dokumentiert werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich diese Berechtigungen aus der Anlage 3 ergeben. Dort wird festgelegt, welche Berechtigung sich hinter einer bestimmten, vor dem 19.1.2013 erteilten, Fahrerlaubnis unter Anwendung der neuen Fahrerlaubnisdefinitionen nach § 6 Abs. 1 FeV verbirgt.

**Beispiel einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Erteilungsdatum bis zum 31. Dezember 1998; Klasse 2 erteilt vor dem 1.4.1980):**

- Fahrerlaubnis-Klassen (neu): A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T
- Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9: C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

Problematischer wird es bei einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

**Beispiel einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (erteilt vor dem 1.4.1980):**

- Fahrerlaubnis-Klassen (neu) : A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L
- Klassen mit einer Zuteilung nur auf Antrag (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9): CE 79 (C1E > 12 000 kg, L < 3), T
- Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9: C 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

Hier stellt sich die Frage, inwieweit diese Berechtigungen, die im Regelfall bisher nur im Umstellungsverfahren aufgelegt sind, nun automatisch durch die Rechtsänderung zum 19.1.2013 eine entsprechende Berechtigung entfalten. Hierzu ist die Begründung aus der Bundesratsdrucksache 683/12 zu § 6 Abs.6 FeV eindeutig:

„(...) Wie bei der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG (sog. 2. EG-Führerscheinrichtlinie) wird entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben sichergestellt, dass bestehende Besitzstände nicht verloren gehen. In Abweichung von der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG (sog. 2. EG-Führerscheinrichtlinie) werden jedoch bei der jetzigen Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG Besitzstandsmehrungen auch ohne Umtausch mit entsprechendem Antragsverfahren der bis zum Ablauf des 18.1.2013 geltenden Fahrerlaubnisse gewährt. Gegen einen erforderlichen Umtausch spricht die Tatsache, dass es sich im Gegensatz zur Umsetzung der sog. 2. EG-Führerscheinrichtlinie nunmehr (mit Ausnahme der Fahrerlaubnisklasse AM) nicht um eine grundlegende Einführung neuer Fahrerlaubnisklassen handelt. Allein die Tatsache, dass eine Besitzstandsmehrung nur bei Umtausch der Fahrerlaubnis einen Anreiz für die Bürgerinnen und Bürger zum erwünschten Umtausch der Fahrerlaubnisse zu schaffen, wiegt angesichts des hohen bürokratischen Aufwandes und der Komplexität eines Umtauschverfahrens nicht ausreichend genug. Zudem gestaltet sich die gewählte Verfahrensweise als das bürgerfreundlichere Verfahren. Auch Inhaber von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, dürfen nunmehr ohne Umtausch Fahrzeuge gemäß der Anlage 3 führen. (...)“

Aus dieser Begründung ergibt sich somit eindeutig, dass alle Berechtigungen – auch die Berechtigung der Klasse CE mit der Schlüsselzahl 79 – aufleben. Ausnahmetatbestand bleibt bei der Klasse T der Zusatz unter der amtlichen Anmerkung zu Ziffer 1:

„(...) Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt. (...)“

Demzufolge müssen Inhaber von Fahrerlaubnissen, die vor dem 1.1.1999 erteilt worden sind, § 6 Abs.6 Satz 2 anwenden, um im Umstellungsverfahren die zusätzliche Berechtigung für die eingeschränkte Klasse T zu erhalten:

„(...) Auf Antrag wird Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts ein neuer Führerschein mit Umstellung auf die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Satz 1 ausgefertigt. (...)“

Dies ist nachvollziehbar, da die Klasse T, insbesondere bei der Klasse 3, niemals eine Einschlussklasse war und daher – im Gegensatz zur Klasse C mit der einschränkenden Schlüsselzahl 79 – kein Besitzstand zu berücksichtigen ist, der zum 19.1.2013 aufleben konnte.

Die Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 2 FeV soll eigentlich nur verdeutlichen, dass ein Anspruch besteht, einen neuen Führerschein ausgestellt zu bekommen, um die Besitzstände unter Anwendung der im jetzigen Umfang geltenden Fahrerlaubnisklassen eindeutig zu dokumentieren. Eine, aus Sicht des Autors, unnötige Regelung in der Fahrerlaubnis, da grundsätzlich ein Anspruch auf Umstellung nach Anlage 3 besteht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Regelung des § 6 Abs. 6 FeV für alle Beteiligten eine Vereinfachung der Überprüfung der Berechtigungen darstellt, sofern die Anlage 3 alle alten Berechtigungen von Fahrerlaubnissen, die vor dem 1.1.1999 erteilt wurden, abbildet.

## Die Neuerteilung nach § 76 Nr.11a FeV

Auch hier wird vom Grundsatz entsprechend Satz 1 die Aussage getroffen, dass die Fahrerlaubnis im Umfang der Anlage 3 zur FeV neu zu erteilen ist:

*„(...) Personen, denen eine bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden ist, wird im Rahmen der Neuerteilung nach § 20 vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzes 2 die Fahrerlaubnis im Umfang der Anlage 3 erteilt. (...)“*

Leider wurde im Verordnungstext keine Aussage darüber getroffen, auf welche Berechtigungen abzuheben ist.

### **Beispiel:**

- 1976: Ersterteilung Klasse 3
- 1995: Entzug der Klasse 3
- 2000: Neuerteilung der Klasse B/C1E
- 2010: Entzug der Fahrerlaubnis Klasse B/C1E
- 2013: Antrag auf Neuerteilung

Hier bestehen nun zwei Ansätze. Die erste Möglichkeit ist auf alle jemals erworbenen Fahrerlaubnisse/Berechtigungen abzuheben und somit Anlage 3 I Nr. 17 zur FeV heranzuziehen. Dann bekäme der Betroffene die Klassen und

Schlüsselzahlen entsprechend Anlage 3 wie sie im zuvor dargestellten **Beispiel** im Absatz der Berechtigungen dargestellt wurde:

- Klassen: A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L
- Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9): CE 79 (C1E > 12 000 kg, L < 3), T
- Schlüsselzahlen: C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

Andererseits kann auch die Anlage 4 II Nr.7 herangezogen werden, dann bekäme der Betroffene nur:

- Klassen: A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L und die Schlüsselzahlen A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

In diesem Fall würden insbesondere die Berechtigung für die Klasse CE mit der Schlüsselzahl 79 und verschiedene Schlüsselzahlen wegfallen.

In der Bundesratsdrucksache 683/12 vom 2.11.2012 wird dazu Folgendes ausgeführt:

*„(...) Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Personen, denen eine Fahrerlaubnis entzogen worden ist, bei Neuerteilung eine Fahrerlaubnis in dem Umfang erhalten, der auch ohne die Entziehung bestanden hätte. (...)“*

Das ist nicht hilfreich, da diese Ausführung beide Ansätze stützt. Aus Sicht des Autors wäre der erste Ansatz umzusetzen, da dieser den Antragstellern alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Berechtigungen zukommen lässt.

Erschwerend kommt noch die Problematik hinzu, dass entsprechend der amtlichen Anmerkung zu Anlage 9 zur FeV bestimmte dreistellige Schlüsselzahlen im Neuerteilungsverfahren (da es kein Umstellungsverfahren nach Anlage 3 zur FeV gibt) nicht erteilt werden dürfen. Damit wäre die Anwendung der Anlage 3 eingeschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den betroffenen Schlüsselzahlen um Schlüsselzahlen handelt, die nicht über die Anlage 3 abgedeckt wären. *„(...) Die Schlüsselzahlen 171-175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31.12.1998 erteilt worden sind, verwendet werden. (...)“*

### **Beispiel** Schlüsselzahl 179:

*„(...) Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei*

denen überwiegend Familienangehörige befördert werden.(...)“

Die Schlüsselzahl 179 dürfte in einem Neuerteilungsverfahren nicht mehr erteilt werden. Während man sich in einem Neuerteilungsverfahren von Fahrerlaubnissen, die vor dem 1.1.1999 erteilt wurden, noch damit retten könnte, die Umstellung nach Anlage 3 als Bestandteil der Neuerteilung zu integrieren und darüber die bisherigen Schlüsselzahlen unter Berücksichtigung der amtlichen Anmerkung in der Anlage 9 aufleben zu lassen, fällt diese Möglichkeit in anderen Fällen weg. § 76 Nr.11a Satz 1 FeV wird jedoch insbesondere im Zusammenhang mit der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, die vor dem 1.1.1999 erteilt wurde durch Satz 2 eingeschränkt:

„(...) Personen, denen eine Fahrerlaubnis alten Rechts der Klasse 3 entzogen wurde, werden im Rahmen der Neuerteilung nach § 20 auf Antrag außer der Klasse B auch die Klassen BE, C1 und C1E und CE mit einer Beschränkung mit der Schlüsselzahl 79 sowie die Klasse A1, sofern die Klasse 3 vor dem 1. April 1980 erteilt war, ohne Ablegung der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnisprüfungen erteilt, wenn die Fahrerlaubnisbehörde nicht die Ablegung der Prüfung der Klasse B nach § 20 Abs. 2 angeordnet hat. (...)“

Diese Einschränkung führt dazu, dass bei Personen, denen eine Klasse 3 entzogen wurde, bis auf die Schlüsselzahl 79 keine weiteren Auflagen/Beschränkungen oder Berechtigungen über Schlüsselzahlen nach Anlage 3 möglich sind, da ein Bezug zur Anlage 3 fehlt, sondern hier abschließend der Erteilungsumfang beschrieben ist. Nicht so bei der Neuerteilung der Klasse 2. Hier kommt Satz 1 im vollen Umfang zur Anwendung. Warum diese Differenzierung vorgenommen wurde, entzieht sich der Nachvollziehbarkeit.

Zur absoluten Verwirrung regelt Nr.11a dann noch in Satz 3, der Satz 2 relativiert:

„(...) Satz 1 gilt auch, wenn auf die Fahrerlaubnis der Klasse 3 alten Rechts verzichtet worden ist oder wenn bei der Umstellung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 alten Rechts ein Antrag nach Nummer 9 Satz 3 nicht gestellt worden ist. (...)“

Setzt man dies wörtlich um, dann bedeutet das, dass im Falle eines Verzichtes auf die Klasse 3 oder der Nichterteilung einer Klasse CE mit der

Schlüsselzahl 79 im Umstellungsverfahren Satz 1 anzuwenden ist, mit der Folge, dass dann die Anwendung und Einschränkung von Satz 2 nicht mehr gegeben ist und demzufolge die Berechtigungen nach Anlage 3 zur FeV zum Tragen kommen.

## Fazit

Die Regelungen des § 6 Abs.6 FeV in Verbindung mit den Anlagen 3 und 9 und der Übergangsregelung des § 76 Nr.11a FeV sind in sich nicht schlüssig, nicht eindeutig und insbesondere die Übergangsregelung ist als zumindest verwirrend einzustufen.

Daher wäre Folgendes zu überdenken:

- 1.)Aufgrund der Neuregelungen zum 19.1.2013 ist die amtliche Anmerkung hinsichtlich der Zuweisung der dreistelligen nationalen Schlüsselzahlen überflüssig geworden, daher wäre es sinnvoll, diese zu streichen.
- 2.)Es sollte gewährleistet sein, dass die Anlage 3 als Basis für die Feststellungen der Berechtigungen nach § 6 Abs. 6 FeV fehlerfrei alle bis zum 18.1.2013 erteilten Berechtigungen abbildet.
- 3.)In § 76 Nr.11a Satz 1 FeV könnte eindeutiger formuliert werden, auf welchen Umfang abgehoben wird. Dies hätte auch über eine entsprechende eindeutige Erläuterung in der Bundesdrucksache erfolgen können, leider ist dies versäumt worden.
- 4.)Ist es sinnvoll, im Neuerteilungsverfahren nach Entzug einer Klasse 3 keine Schlüsselzahlen zu erteilen, diese Möglichkeit bei einem Verzicht oder einer Nichtumstellung jedoch einzuräumen?



Volker Kalus ist Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis-, Fahrlehrer- und Personenbeförderungsrecht.